



# Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2021 Nr. 481

7. Juli 2021

2213.2-L

## **Durchführungsbestimmungen zur Finanzierung von angewandten Forschungsprojekten des Instituts für Bienenkunde und Imkerei der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**vom 16. Juni 2021, Az. L6-7407-1/860**

### **1. Rechtsgrundlagen**

- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013
- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 907/2014
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/1368
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2015/1366
- Deutsches Imkereiprogramm 2020 bis 2022, notifiziert mit Durchführungsbeschluss (EU) Nr. 2019/974 der Kommission vom 12. Juni 2019
- Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften

### **2. Zweck der Förderung, Empfänger der Förderung**

Zweck der Förderung ist die Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen von Bienenerzeugnissen.

### **3. Gegenstand der Förderung**

<sup>1</sup>Dem Institut für Bienenkunde und Imkerei der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (IBI) können für die Durchführung angewandter Forschungsprojekte auf dem Gebiet der Bienenzucht und Bienenzuchterzeugnisse sowie die Realisierung von Forschungsergebnissen Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden.

<sup>2</sup>Die Förderung dient der Finanzierung der jährlichen Personalausgaben (inklusive Arbeitgeberanteil zu den Sozialversicherungen) für zusätzlich benötigtes Personal, soweit dieses mit dem beantragten Vorhaben beschäftigt ist.

### **4. Fördervoraussetzungen**

- a) Es handelt sich um angewandte Forschungsprojekte zur Verbesserung der Bienenzucht und deren Erzeugnissen.
- b) Vorlage einer Beschreibung und Begründung des Projekts mit Finanz- und Zeitplan gemäß **Anlage**.
- c) Das Vorhaben ist von allgemeinem Interesse für die bayerische Imkerei.

- d) Die Gesamtfinanzierung des Projektes ist gesichert.
- e) Der Wissenstransfer der Forschungsergebnisse in die Praxis und die Veröffentlichung der Ergebnisse ist gewährleistet, siehe auch Nr. 7.
- f) Eine positive Auswahlentscheidung durch das Auswahlgremium gemäß Nr. 6 Buchst. b) Sätze 3 bis 7 liegt vor.

## 5. Mittelherkunft und Höhe der Förderung

<sup>1</sup>50 % der Förderung wird aus EU-Mitteln finanziert.

<sup>2</sup>Gefördert werden 100 % der jährlichen Personalausgaben (inklusive Arbeitgeberanteil zu den Sozialversicherungen) bis zur Höhe der vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat veröffentlichten Tabelle „durchschnittliche Stelligegehälter“ (Anlage zur Bayerischen Haushaltsaufstellung).

## 6. Verfahren

### a) Antrags- und Bewilligungsstelle

Anträge auf Finanzierung sind bei der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk), Kompetenzzentrum Förderung (KOMZF) einzureichen.

### b) Antragsverfahren

<sup>1</sup>Vor Antragstellung ist eine Projektskizze mit dem Formblatt (Anlage) beim Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) einzureichen. <sup>2</sup>Die Projektskizze enthält folgende Angaben zum Projekt:

1. Projekttitle,
2. Laufzeit,
3. Ziele,
4. Kurzdarstellung,
5. vorgesehene Kooperationen,
6. erwarteter Erkenntnisgewinn und Nutzen,
7. Aktivitäten zum Wissenstransfer,
8. Kosten pro Jahr, aufgeteilt in Personal- und Sachkosten und beantragte Fördermittel.

<sup>3</sup>Die eingereichten Projektskizzen werden durch ein Auswahlgremium, bestehend aus Vertretern der Imkerlandesverbände und der Fachabteilung im Staatsministerium begutachtet. <sup>4</sup>Zudem können externe Gutachter zur Bewertung der Projektanträge herangezogen werden. <sup>5</sup>Auf Grundlage der Begutachtungsergebnisse wählt das Gremium die zu finanzierenden Projekte nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel aus. <sup>6</sup>Das Auswahlgremium legt die maximale Grenze der Förderung sowie ggf. weitere einzuhaltende Auflagen fest. <sup>7</sup>Nach Auswahl einer Projektskizze erhält das IBI eine entsprechende Bestätigung, in der auch die Festlegungen zur maximalen Förderung sowie ggf. Auflagen enthalten sind. <sup>8</sup>Der Antrag auf Bewilligung ist formlos bei der Bewilligungsbehörde (FüAk) einzureichen mit folgenden Anlagen:

1. Projektskizze (Anlage),
2. Bestätigung durch das Auswahlgremium gemäß Sätze 3 bis 7,
3. Formblatt des Staatsministeriums „Antrag auf Einstellung von zeitlich befristeten Beschäftigten durch nachgeordnete Dienststellen des Geschäftsbereichs“,
4. gegebenenfalls Stellungnahme zur Patentsituation, insbesondere Vorlage eigener Schutz- und Patentrechte und Erklärung zu deren Verfügbarkeit für Dritte, Übersicht zu berührten Schutz- und Patentrechten Dritter.

<sup>9</sup>Die Anforderung weiterer Unterlagen und Auskünfte bleibt vorbehalten. <sup>10</sup>Das Antragsverfahren kann vom Staatsministerium genauer geregelt werden.

c) Bewilligung

Die Bewilligungsbehörde (FüAk) prüft das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Finanzierung, leitet das Formblatt des Staatsministeriums „Antrag auf Einstellung von zeitlich befristeten Beschäftigten durch nachgeordnete Dienststellen des Geschäftsbereichs“ an das Staatsministerium weiter und erstellt nach Erhalt des durch das Staatsministerium geprüften Formblattes ggf. eine Finanzierungszusage.

d) Zahlungsantrag und Auszahlung

<sup>1</sup>Voraussetzung für den Mittelabruf ist die Vorlage eines Zahlungsantrags bei der zuständigen Bewilligungsbehörde (FüAk). <sup>2</sup>Je Kalenderjahr sind maximal zwei Zahlungsanträge zulässig.

## 7. Sonstige Bestimmungen

Veröffentlichung des Vorhabens und der Ergebnisse

<sup>1</sup>Nach der Zusage zur Finanzierung und vor der ersten Auszahlung sind folgende projektbezogene Informationen im Internet zu veröffentlichen:

- Ziele des Vorhabens,
- Voraussichtlicher Termin der Veröffentlichung der erwarteten Ergebnisse und
- Hinweis, wo die erwarteten Ergebnisse im Internet veröffentlicht werden.

<sup>2</sup>Auf der Website sind vor der letzten Zahlung die Ergebnisse der Projekte zu veröffentlichen.

## 8. Prüfrechte

Die Bewilligungsbehörde, das Staatsministerium einschließlich seiner nachgeordneten Behörden, der Bayerische Oberste Rechnungshof sowie die Organe der Europäischen Union (z. B. Kommission, Europäischer Rechnungshof) haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher oder sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

## 9. Kumulierung

<sup>1</sup>Das IBI ist verpflichtet, dem Staatsministerium andere öffentliche Finanzierungen für das geförderte Personal – auch nach Erteilung der Finanzierungszusage – mitzuteilen. <sup>2</sup>Die Bewilligungsstelle prüft in diesem Fall eine anteilige Kürzung der Finanzierung durch das Staatsministerium. <sup>3</sup>Eine Überkompensation ist ausgeschlossen.

## 10. Aufbewahrungsfristen

<sup>1</sup>Alle förderrelevanten Unterlagen sind mit den jeweiligen Anträgen der Bewilligungsstelle vorzulegen. <sup>2</sup>Die Bewilligungsstelle archiviert alle relevanten Unterlagen in der elektronischen Akte (eAkte) zum jeweiligen Projekt. <sup>3</sup>Für das IBI bestehen in förderrechtlicher Hinsicht keine gesonderten Aufbewahrungsfristen. <sup>4</sup>Aufbewahrungspflichten nach steuerlichen oder anderen Vorschriften bleiben davon unberührt.

## 11. Zulässiger Maßnahmenbeginn

<sup>1</sup>Es sind nur solche Personalausgaben förderfähig, die nach der Finanzierungszusage entstanden sind. <sup>2</sup>Dabei ist es nicht relevant, ob ein Vertrag bereits vorher abgeschlossen wurde.

<sup>3</sup>Personalausgaben, die sich auf eine Leistungserbringung vor der Finanzierungszusage beziehen, sind nicht förderfähig. <sup>4</sup>Wird für diese Ausgaben trotzdem eine Finanzierung beantragt, wird der zugesagte Finanzierungsbetrag entsprechend reduziert.

**12. Aufhebung der Finanzierungszusage, Rückforderungen, Verwaltungssanktionen**

<sup>1</sup>Nr. 1.3 der VV zu Art. 44 BayHO findet keine Anwendung. <sup>2</sup>Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Finanzierungszusagen, die Erstattung gewährter Zuschüsse und die Verhängung von Verwaltungssanktionen richten sich nach den für die Förderung einschlägigen Rechtsvorschriften und den in der jeweiligen Finanzierungszusage enthaltenen Nebenbestimmungen. <sup>3</sup>Rücknahme und Widerruf von Finanzierungszusagen sowie die Rückforderung von Finanzierungen unterbleiben bei zurückzufordernden Beträgen von nicht mehr als 250 Euro. <sup>4</sup>Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

**13. Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2021 in Kraft. <sup>2</sup>Sie tritt am 31. Juli 2023 außer Kraft.

Hubert B i t t l m a y e r  
Ministerialdirektor

<i>Federführende/r Antragsteller/in – Institution</i>	<i>Projektleiter/in</i>	<i>Abteilung</i>
<i>Straße, Hausnr.</i>	<i>Telefon</i>	<i>E-Mail-Adresse</i>
<i>PLZ, Ort</i>	<i>Fax</i>	<i>Homepage</i>

**Projektskizze  
für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben**  
zur Einreichung beim Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

für den Bereich

Landwirtschaft/Ernährung

Nachwachsende Rohstoffe  
(maximaler Umfang: 3 Seiten)

Forstwirtschaft

**1. Projekttitle**

---

**2. Laufzeit des Projektes**

Dauer des Projektes                      Beginn:                      Ende:

**3. Ziele des Projektes**

---

**4. Kurzdarstellung des Projektes**

---

**5. Vorgesehene Kooperationen**

Institution I	benötigt Finanzmittel <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Institution II	benötigt Finanzmittel <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Institution III	benötigt Finanzmittel <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Institution IV	benötigt Finanzmittel <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

**6. Erwarteter Erkenntnisgewinn und Nutzen des Projekts  
(für Praxis, Wissenschaft, Gesellschaft)**

---

**7. Aktivitäten zum Wissenstransfer**

**8. Kosten des Projektes**

Gesamtkosten des Projektes inkl. Eigenanteil: €

Beantragte Fördermittel beim Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF)					
davon	20	20	20	20	Summe
<b>Personalkosten</b>	€	€	€	€	0,00 €
<b>Sachkosten</b>	€	€	€	€	0,00 €
<b>Beantragte Fördermittel StMELF:</b>	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>

**Hinweise zum Datenschutz**

Verantwortlich für die Verarbeitung der vorstehend erhobenen personenbezogenen Daten ist das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Die Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und Förderhöhe erhoben. Zum Zweck der Begutachtung wird die Projektskizze mit Ihren Daten an externe Gutachter/ Experten weitergeleitet. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre diesbezüglichen Rechte können Sie im Internet unter [www.stmelf.bayern.de/datenschutz](http://www.stmelf.bayern.de/datenschutz) abrufen. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.

Ort, Datum	Unterschrift des federführenden Antragstellers/der federführenden Antragstellerin
------------	-----------------------------------------------------------------------------------

**Impressum****Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

**Technische Umsetzung:**

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:**

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

**ISSN 2627-3411****Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.